

## Schaffung von Stellen für die Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF)

### Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10969

2 Anlagen

### Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

#### Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Steigende Fallzahlen der Anträge auf Einkommensorientierte Zusatzförderung</li><li>• Hohe Antragsrückstände</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beantragung von zusätzlichen Stellen</li><li>• Umsetzung der Personalbedarfsberechnung</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 149.460 Euro ab dem Jahr 2025.</li></ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Genehmigung der Stellenmehrung</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF)</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **Schaffung von Stellen für die Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF)**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10969**

2 Anlagen

Vorblatt zum

**Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin.....</b>	<b>1</b>
1 Anlass, Problemstellung.....	2
1.1 Aufgabenklassifizierung.....	4
1.2 Auslöser für den Bedarf.....	4
2 Stellenbedarf.....	4
2.1 Quantitative Aufgabenausweitung.....	4
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	4
2.1.2 Zusätzlicher Bedarf/Befristungsverlängerung/Entfristungen.....	5
2.1.3 Bemessungsgrundlage.....	5
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	6
2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	6
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	7
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	7
3.2 Finanzierung Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren.....	8
3.3 Finanzierung.....	8
<b>II. Antrag der Referentin.....</b>	<b>9</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>10</b>
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats	Anlage 1
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 2

## **Schaffung von Stellen für die Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF)**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10969**

2 Anlagen

### **Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Einkommensorientierte Zusatzförderung werden zwei weitere Stellen benötigt, um die zukünftigen Antragssteigerungen und den Abbau weiterhin vorhandener Antragsrückstände bewältigen zu können.

Grund für die Antragssteigerungen ist die immer weiter steigende Zahl an fertiggestellten Wohnungen, die im Förderprogramm Einkommensorientierte Förderung (EOF) errichtet wurden. Darüber hinaus führte auch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit vorhandenen Wohnraums, zu deutlichen Antragssteigerungen. Die bestehenden Antragsrückstände konnten im letzten Jahr um 330 Anträge reduziert werden. Insgesamt bedarf es, aufgrund der in Zukunft steigenden Fertigstellungszahlen von Wohnungen in der EOF-Förderung, aber weiterer Stellenzuschaltungen.

Anfang 2022 wurde für den Bereich EOZF eine Personalbedarfsermittlung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass für das Jahr 2023 zwei befristete Stellen entfristet und weitere vier Stellen eingerichtet werden sollten, um die Rückstände bewältigen zu können und für die weiteren Antragssteigerungen ausreichend vorbereitet zu sein.

Mit Beschluss der Vollversammlung (Nr. 20-26 / V 07348 vom 30.11.2023) wurde beschlossen, dass die Entfristung von zwei Planstellen in A9/E9a sowie die dauerhafte Einrichtung von zwei Stellen zu veranlassen ist.

Die Personalbedarfsermittlung sieht einen weiteren Stellenbedarf von einer Planstelle für das Jahr 2024 vor. Für den Eckdatenbeschluss 2024 wurde dieser Bedarf als eine Stelle in der Sondersachbearbeitung in A10/E9c beantragt. Zusätzlich wurden die zwei Stellen in der Sachbearbeitung in A9/E9a, deren Bedarf für 2023 festgestellt wurde, aber nicht von der o.g. Sitzungsvorlage erfasst war sowie die Stelle einer Gruppenleitung in A11/E10, deren Bedarf sich aus der gestiegenen Führungsspanne ergibt, angemeldet.

In der Entscheidung über den Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452) wurden von den vier beantragten Stellen zwei Stellen genehmigt. Die Einrichtung dieser Stellen in A9/E9a wird mit diesem Beschluss beantragt. Die Finanzierung erfolgt in 2024 aus dem Referatsbudget.

## **1 Anlass, Problemstellung**

Die EOF stellt nach Ablösung der ehemaligen Wohnungsbauförderung nach dem II. WoBauG (klassische Sozialwohnungen nach dem 1. Förderungsweg) die Hauptförderart im Freistaat Bayern dar. Sie besteht aus einer Objektförderung für Vermieter\*innen und einer Subjektförderung für Mieter\*innenhaushalte. Die Subjektförderung erfolgt durch die Gewährung der EOZF nach den Wohnraumförderungsbestimmungen des Freistaates Bayern.

Die EOZF wird auf Antrag der jeweiligen Haushalte durch das Amt für Wohnen und Migration im Auftrag der Obersten Baubehörde ausgereicht. Dabei handelt es sich um einen Mietzuschuss, der abhängig vom Einkommen an die Mieter\*innen ausbezahlt wird. Die Bewilligung ist 24 Monate gültig und muss in den Folgejahren neu beantragt und entsprechend geprüft werden. Der Anspruch auf Zusatzförderung besteht, solange der Haushalt die Einkommensgrenzen erfüllt. Es handelt sich daher um eine bürgernahe gesetzliche Pflichtaufgabe, die auf Dauer von der Landeshauptstadt München durchgeführt werden muss.

Für die Bearbeitung der Anträge auf EOZF-Leistungen ist die Arbeitsgruppe Einkommensorientierte Zusatzförderung (S-III-S/W/B/E) im Amt für Wohnen und Migration zuständig. Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere die Einkommensberechnung, die Berechnung des Förderanspruches, die Erstellung von Leistungsbescheiden, das Anstoßen des Zahlungsverganges in Zusammenarbeit mit dem Rechnungswesen des Amtes für Wohnen und Migration sowie die Leistung von Erstattungen an nachrangig verpflichtete Sozialleistungsträger. Unberechtigt erhaltene EOZF-Leistungen werden bei Kenntnis des Sachverhaltes von den jeweiligen Mieter\*innenhaushalten zurückgefordert.

Zudem ist die Arbeitsgruppe EOZF auch für die Gewährung von Mieterzuschüssen im Rahmen des Belegungsprogrammes Soziales Vermieten leicht gemacht (SVLG) und die Berechnung von einkommensabhängigen Mietabsenkungen nach der kommunalen EOF-Förderung der Landeshauptstadt München zuständig. Die Leistungsgewährung der EOZF bildet jedoch den zahlenmäßigen Schwerpunkt innerhalb des Aufgabenbereiches der Arbeitsgruppe.

Die Höhe der EOZF bemisst sich nach dem jeweiligen Haushaltseinkommen der Mieter\*innenhaushalte. Die Zusatzförderung wird auf einen Monatsbetrag pro Quadratmeter festgelegt. Dieser ergibt sich aus der Höhe des bereinigten Jahreseinkommens des gesamten Haushalts und der entsprechenden Zuordnung in die zutreffende Einkommensstufe.

Haushalte der Einkommensstufe I erhalten die volle Zusatzförderung. Haushalte der Stufen II bis III erhalten diese vermindert um jeweils 1 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Überschreitet das Einkommen die Stufe III, entfällt die Zusatzförderung.

Der EOF-Wohnungsbestand (fertiggestellt und bezogen) betrug zum Stichtag 30.06.2023 insgesamt 12.563. Dies entspricht einer Steigerung von rund 700 Wohnungen gegenüber dem Vorjahr.

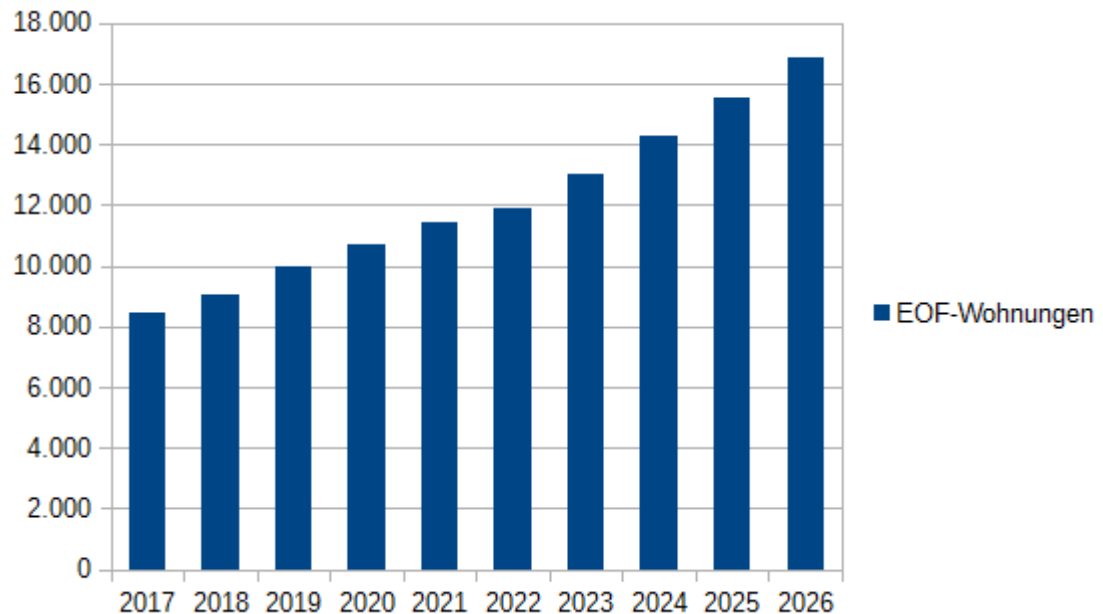


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der EOF-Wohnungen bis 2026

Nach den bereits vorliegenden Wohnungsbauförderungsbescheiden des Referates für Stadtplanung und Bauordnung und den Zielzahlen aus dem wohnungspolitischen Handlungsprogramm „Wohnen in München VII“ ist bis zum Jahr 2026 mit einer Wohnungsmehrung von rund 5.400 Einheiten zu rechnen. Mögliche Bindungsabläufe sind hierbei bereits berücksichtigt. Neben der stetigen Zunahme des Wohnungsbestandes in EOF, führten auch die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit vorhandenen Wohnraums zu einer weiteren Steigerung der Antragseingänge und einem Aufbau von Rückständen.

Zum Stichtag 30.06.2022 waren 1.656 Anträge unbearbeitet. Umgerechnet in Monate bedeutet dies, dass die Antragsteller\*innen rund fünf Monate auf die Bearbeitung ihres Antrages warten müssen. Die Rückstände konnten innerhalb des letzten Jahres um 330 Anträge reduziert werden, bleiben aber weiterhin auf einem hohen Niveau, das es zu reduzieren gilt.

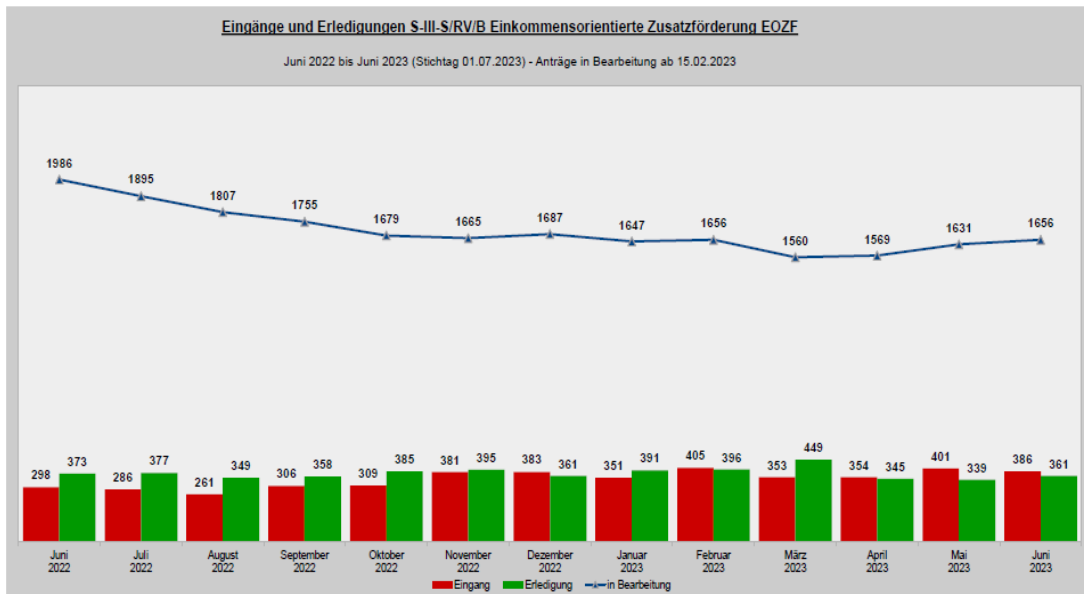


Abbildung 2: Eingänge und Erledigungen Anträge EOUZ

Diese lange Bearbeitungszeit führt dazu, dass den antragstellenden Haushalten Liquidität verloren geht und gegebenenfalls Mietrückstände aufgebaut werden. Im schlimmsten Fall droht der Verlust der Wohnung. Zwar werden Härtefälle in der Antragsbearbeitung priorisiert (z.B. Haushalte mit Mietrückständen, Rentenbezieher\*innen), jedoch bindet die Priorisierung ebenfalls Personalkapazitäten, die in der Folge in der Antragsbearbeitung fehlen.

### 1.1 Aufgabenklassifizierung

Bei der Antragsbearbeitung für die Einkommensorientierte Zusatzförderung handelt es sich um eine bürgernahe gesetzliche Pflichtaufgabe, die auf Dauer von der Landeshauptstadt München durchzuführen ist.

### 1.2 Auslöser für den Bedarf

Der Bedarf ergibt sich aus der im Jahr 2022 durchgeführten Personalbedarfsermittlung. Aufgrund der weiter steigenden Fertigstellungszahlen von Wohnungen, die mit Mitteln aus der Einkommensorientierten Förderung gefördert sind, ist mit weiter steigenden Antragszahlen zu rechnen.

## 2 Stellenbedarf

### 2.1 Quantitative Aufgabenausweitung

#### 2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan sind für diese Aufgabe aktuell 12 VZÄ eingesetzt.

### 2.1.2 Zusätzlicher Bedarf/Befristungsverlängerung/Entfristungen

Laut der Personalbedarfsermittlung besteht für das Jahr 2024 ein Bedarf von 1 VZÄ sowie für 2023 von 2 VZÄ für die Sachbearbeitung. Hinzu kommt der Bedarf von 1 VZÄ für eine Gruppenleitung aufgrund der gestiegenen Führungsspanne. Im Eckdatenbeschluss wurden 2 VZÄ anerkannt.

### 2.1.3 Bemessungsgrundlage

Die Datenerhebung für die Personalbedarfsermittlung wurde im Zeitraum vom 17.01.2022 bis zum 25.02.2022 für den Bereich S-III-S/W/B/E (Arbeitsgruppe EOZF) durchgeführt. Die Auswertungen und Berechnungen haben ergeben, dass 4.841 zu erwartenden Eingängen pro Jahr 4.063 Erledigungen gegenüberstehen, so dass 778 Anträge mehr eingehen, als erledigt werden können. Das entspricht 65 unerledigten Anträgen pro Monat. Voraussetzung bei dieser Berechnung ist, dass alle Stellen besetzt sind. In der Konsequenz bedeutet dies, dass – würde die Stellenausstattung gleichbleiben – mit einer immer längeren Bearbeitungsdauer und einem immer höheren Rückstand an unerledigten Anträgen zu rechnen wäre.

Zur Berechnung des Personalbedarfsschlüssels wurden die Kennzahlen „Antragseingänge pro 1.000 Wohnungen“ sowie die „Erledigungen je VZÄ pro Jahr“ gebildet. Aus dem Quotienten der Eingänge (423 Anträge pro 1.000 Wohnungen pro Jahr) und der Erledigungen (406 Anträge pro VZÄ pro Jahr) ergibt sich, dass 1,04 VZÄ pro 1.000 Wohnungen gebraucht werden. Dieser Wert stellt den Bedarf zur Aufrechterhaltung des Status-quo dar, kann aber weder Rückstände abbauen noch steigende Antragszahlen abdecken.

Für die Berechnung des zukünftigen Personalbedarfs wurde der prognostizierte Wohnungsbestand für die Jahre 2023 bis 2026 aus den aktuellen Beschlüssen im Kontext zu Wohnen in München VII herangezogen sowie aus der Bindung fallende Wohnungen berücksichtigt (siehe Abbildung 1).

Unter Berücksichtigung eines pauschalen Zuschlags von 5 % für Parteiverkehr, der aufgrund der Corona-Pandemie nicht enthalten war, wurde folgender Stellenmehrbedarf festgestellt (auf volle VZÄ gerundet):

Jahr	VZÄ
2021	2
2022	2
2023	4
2024	5
2025	6
2026	8

Die Personalbedarfsermittlung sieht einen weiteren Stellenbedarf von einer Planstelle für das Jahr 2024 vor. Für den Eckdatenbeschluss 2024 wurde dieser Bedarf als eine Stelle in der Sondersachbearbeitung in A10/E9c beantragt. Zusätzlich wurden die 2 Stellen in der Sachbearbeitung in A9/E9a, deren Bedarf für 2023 festgestellt, aber nicht beschlossen wurde sowie die Stelle einer Gruppenleitung in A11/E10, deren Bedarf sich aus der gestiegenen Führungsspanne ergibt, angemeldet.

In der Entscheidung über den Eckdatenbeschluss wurden von den vier beantragten Stellen, zwei Stellen genehmigt. Die Einrichtung dieser Stellen wird mit diesem Beschluss in A9/E9a beantragt.

## **2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung**

Die bisher vorgenommenen Maßnahmen, wie der vorübergehende Einsatz von Personal aus anderen Bereichen oder die Priorisierung von bestimmten Fallgruppen, können nicht dauerhaft vorgenommen werden. Die Priorisierung von Fallgruppen mit dem Ziel finanzielle Notlagen für bestimmte Haushalte zu vermeiden, ist keine nachhaltige Maßnahme zur Reduzierung der Rückstände, sondern bindet im Gegenteil sogar Kapazitäten, die dringend für die Antragsbearbeitung benötigt werden.

In diesem Jahr wurden Maßnahmen zur Digitalisierung begonnen und teilweise bereits umgesetzt.

Im Juni dieses Jahres wurde die E-Akte für die Einkommensorientierte Zusatzförderung eingeführt. Dies führt langfristig zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse, hat aber zu Beginn der Produktivsetzung zunächst einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Sachbearbeitungen bedeutet, da die laufenden Fälle schrittweise in die E-Akte migriert werden müssen.

Es ist weiterhin geplant noch in diesem Jahr den Online-Antrag für die EOZF zu implementieren, um den Prozess für die Bürger\*innen zu digitalisieren. Ebenso wurde begonnen ein Geschäftsprozessmanagement durchzuführen. Hierbei werden die Arbeitsabläufe analysiert, um weitere Optimierungspotentiale zu identifizieren.

Ob, wann und in welchem Ausmaß dies zu Kapazitätseinsparungen in diesem Bereich führt, ist derzeit noch nicht absehbar. Die zeitnahe Abarbeitung der Rückstände auf ein vertretbares Maß ist jedoch dringend geboten, um Mieter\*innenhaushalten eine ordnungsgemäße Begleichung ihrer Mietkosten zu ermöglichen und damit den Verlust ihrer Wohnung aufgrund von Mietrückständen zu vermeiden.

## **2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf**

Der unter Punkt 1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von zwei VZÄ im Bereich Einkommensorientierte Zusatzförderung (S-III-S/W/B/E) soll ab 2024 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Sozialreferates am Standort Werinherstraße 89 eingerichtet werden.



Durch die beantragte/n Stelle/n wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

### 3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40522300 Vermittlung in dauerhaftes Wohnen

#### 3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Dauerhaft ab 2025	Einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	149.460, -- ab 2025		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9) *	147.860, -- ab 2025		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) **			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	1.600, -- ab 2025		
Arbeitsplatzkosten			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Jahresmittelbeträge gemäß Stand (Juni 2023); im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen im Beamtenbereich entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

#### 3.2 Finanzierung Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

beziffert werden kann: Durch Neuschaffung von 2 Stellen in der Sachbearbeitung Einkommensorientierte Zusatzförderung wird der Abbau der Rückstände eingeleitet und die prognostizierten Antragssteigerungen können in der Zukunft zeitnah abgearbeitet werden.

Die Einrichtung der zusätzlichen Stellen ist zwingend erforderlich, da die Aufgabe der Leistungserbringung in Form von Bescheiden zur Gewährung der Einkommensorientierten Zusatzförderung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Die Verzögerung der Leistungsgewährung kann in der Bevölkerung zu finanziellen und damit auch sozialen Notlagen (bis hin zum Wohnungsverlust) führen. Der Eintritt dieser Notlagensituationen ist dringend zu vermeiden.

### **3.3 Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahren 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2024 (siehe Nr. SOZ-N016 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ab 2025 ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass ab 2024 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (Anlage 1), dem Kommunalreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem IT-Referat und der Stadtkämmerei (Anlage 2) abgestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und

Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Migrationsbeirat, dem IT-Referat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat stimmt der Einrichtung von zwei Stellen im Bereich Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF) zu.
2. Personalkosten in 2024  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2 Stellen sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.
3. Personalkosten ab 2025  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 147.860 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 anzumelden (Profitcenter: 40522300).  
  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt\*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).
4. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Sozialreferates werden mit Wirkung vom 29.11.2023 zwei Stellen geschaffen.
5. Arbeitsplatzkosten  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2025 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. in Höhe von 1.600 € dauerhaft anzumelden (Finanzposition 4030.650.0000.8, Kostenstelle 20390009, Profitcenter 40111000).
6. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf  
Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

7. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe bzw. dargestellten Stellenausweitungen hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2024 (SOZ-N016) angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP (2x)  
an das Revisionsamt  
z. K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An das Personal- und Organisationsreferat  
An den Migrationsbeirat  
An das Kommunalreferat  
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
An das IT-Referat  
z. K.

Am